

BETRIEBSKOSTEN

4. TEIL Straßenreinigung, Winterdienst und Außenanlagen



(yd/sh) Im 4. Teil unserer Reihe Betriebskosten möchten wir Ihnen die Positionen der Straßenreinigung, der Pflege der Außenanlagen und des Winterdienstes näher erläutern.

Punkt 1: Kosten für die Straßenreinigung

Laut Satzung unserer Stadt müssen in geschlossenen Ortschaften öffentliche Straßen gereinigt werden. Hierzu zählen all diejenigen, die für den öffentlichen Straßenverkehr gedacht sind. Für die Reinigung viel befahrener Straßen ist die Barlachstadt Güstrow verantwortlich. Sie erhebt anhand der Gebührensatzung jährliche Abgaben für die Straßenreinigung, die dann als Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden.

Bemessungsgrundlage für diese Gebühren sind die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und die in der Satzung festgelegte Reinigungsstufe, in der die gebührenpflichtigen Straßen verzeichnet sind.

Des Weiteren besagt die Satzung, dass die Reinigung der übrigen Straßen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Hier hat die **Wohnungsgesellschaft Güstrow** die Firma FRG Hansa GmbH mit der Reinigung beauftragt.

Mit Hilfe der Kehrmaschine sowie manuellem Einsatz werden die Straßen einmal im Monat bis zur Straßenmitte einschließlich Fahr-

bahnlinien und Bordsteinkanten gereinigt. Der aufgenommene Unrat wird dann in einer genehmigten Zwischendeponie zwischengelagert und dann später fachgerecht entsorgt. Die Kosten für die monatliche Reinigung sind ebenfalls umlagefähige Betriebskosten. Erschwert wird die Reinigung für die Mitarbeiter von FRG Hansa manchmal durch die geparkten Autos.

Punkt 2: Pflege der Außenanlagen

Dazu gehört zum einen die Reinigung des Gehweges, welche laut Satzung der Barlachstadt Güstrow ebenfalls auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Zum anderen gehört aber auch die Pflege der Rabatten und Sträucher sowie der Rasenflächen zur Pflege der Außenanlagen. Auch diese Arbeiten haben wir der Firma FRG Hansa übertragen.

Die Rabatten und Gehwege werden im monatlichen Rhythmus gepflegt. Einige Hausgemeinschaften bepflanzen und pflegen ihre Rabatten in Eigenregie - an dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön!

Das Mähen der Rasenflächen erfolgt je nach Witterung. An heißen Tagen achtet die zuständige Firma darauf, dass der Rasen eine Höhe von 2-4 cm behält, da er sonst verbrennen würde. In Zeiten, in denen die Vegetation besonders gut wächst, kann es allerdings auch vorkommen, dass die Mit-



(Foto: yd) Mitarbeiter der Firma FRG Hansa bei der Pflege der Außenanlagen vor einem Objekt der **Wohnungsgesellschaft Güstrow** in der Fr.-Engels-Str.

arbeiter der FRG Hansa trotz Mehrarbeit nicht an allen Stellen zeitgleich mähen können.

Um im Herbst das Faulen des Rasens zu vermeiden, wird er vom Laub befreit. Sträucher und Hecken werden im Frühjahr oder Herbst geschnitten. Zwischendurch erfolgt nur ein Schnitt, wenn z. B. die gefahrlose Begehbarkeit des Gehweges wiederhergestellt werden muss (Verkehrssicherungspflicht). Eventuelles Laub verbleibt dann in den Hecken als natürlicher Dünger und Wasserspeicher.

Auch zur Pflege der Außenanlagen zählt das Sammeln von Papier durch die Mitarbeiter des zuständigen Unternehmens.

Die Kosten für die Pflege der Außenanlagen werden uns im Zeitraum April bis Oktober monatlich durch die FRG Hansa in Rechnung gestellt, auch hier handelt es sich

um umlagefähige Betriebskosten.

Punkt 3: Winterdienst

Der Winterdienst beinhaltet lt. Straßenreinigungssatzung Güstrows die Schnee- und Glatteisbeseitigung der Gehwege einschließlich der Verbindungs- und Treppenwege in einer für den Fußgängerverkehr festgelegten Breite, d. h. 2 Personen müssen problemlos nebeneinander hergehen können. Zu erfolgen hat die Schneeräumung bzw. die Glatteisbeseitigung unverzüglich nach beendetem Schneefall sowie nach dem Entstehen von Glatteis in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dabei ist lt. Satzung unserer Stadt zu beachten: es dürfen keine auftauenden Mittel (wie z. B. Salz) eingesetzt werden. Erlaubt sind Kies der Körnung 0-4

mm und Granulat, die eine abstumpfende Wirkung haben. Bei einer länger anhaltenden schnee- und eisfreien Wetterlage wird eine Zwischenreinigung des für das Abstumpfen der Gehwege verwendeten Kiesel/Granulats vorgenommen. Zum Saison-Winterende erfolgt dann eine grundsätzliche Reinigung aller Flächen.

Ein besonderes Problem im Winter ist das sogenannte „Blitzeis“. Hier muss durch die ausführende Firma darauf geachtet werden, dass hinsichtlich Sicherheit der Beschäftigten und zum Schutz der Technik erst mit dem Abstumpfen begonnen werden kann, nachdem die Hauptverkehrsstraßen geräumt und somit sicher sind. Auch diese Kosten werden uns mtl. - im Zeitraum November bis März- in Rechnung gestellt und in der Betriebskostenabrechnung auf die Mieter umgelegt.